

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

„Eichsfeld-Wipperaue“

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO – in der zur Zeit gültigen Fassung.



Mitgliedsgemeinden sind:



Breitenworbis



Buhla



Gernrode



Haynrode



Kirchworbis

Jahrgang 11

Freitag, den 20. Januar 2017

Nummer 1

Batterscher
Carneval Club
1952 e.V.

**Ein
Stück
närrische
Heimat -
seit 65
Jahren**

I ♥
BCC

Die etwas andere 1. Sitzung 4. Februar 2017 19:30 Uhr
Tohuwabohu 10. Februar 2017 19:30 Uhr
Seniorenfasching 12. Februar 2017 14:00 Uhr
2. Sitzung 18. Februar 2017 19:30 Uhr
Kinderfasching 19. Februar 2017 14:00 Uhr
Weiberfasching 23. Februar 2017 20:00 Uhr
3. Sitzung 25. Februar 2017 19:30 Uhr
Jubiläumsumzug 26. Februar 2017 14:00 Uhr

Kartenreservierung Tel: 0174 6010430
Vorverkauf Ab 31.01.2017 wöchentlich von
18.30 - 20 Uhr auf dem Gemeindesaal
Anmeldung zum Umzug Tel: 0173 5835104

EINLADUNG ZUR KOFFERDEMO

am 21. Januar 2017 um 15:00 Uhr auf dem Rossmarkt in Worbis

Nächster Erscheinungstermin
Freitag, den 3. Februar 2017

Nächster Redaktionsschluss
Mittwoch, den 25. Januar 2017

Annahmeschluss der Beiträge für den nichtamtlichen Teil im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft:
Dienstag, den 24. Januar 2017, bis 18:00 Uhr

Sprechzeiten, wichtige Rufnummern, Bereitschaftsdienste



Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

Der Gemeinschaftsvorsitzende
Dirk Böning

**Weststraße 2
37339 Breitenworbis**

Telefonzentrale:..... (036074) 77 - 0
Telefax:..... (036074) 77 - 200
Einwohnermeldeamt:..... (036074) 77 - 131
Standesamt:..... (036074) 77 - 133/134

Sprechzeiten:

Montag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**
Dienstag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr**
Mittwoch **keine Sprechzeit**
Donnerstag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**
Freitag **09.00 - 12.30 Uhr**

Nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten.

Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister in den Mitgliedsgemeinden:

**Gemeinde Breitenworbis mit Ortsteil Bernterode
Bürgermeister Cornelius Fütterer:**

Dienstag 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
Ortsteil Bernterode
jeden 1. Dienstag im Monat 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
Gemeindeamt Schulberg 1

Gemeinde Buhla, Bürgermeister Rüdiger Wetterau:

Donnerstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Gemeinde Gernrode, Bürgermeister Gerhard Hellrung:

Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag 14:30 Uhr - 15:30 Uhr

Gemeinde Haynrode, Bürgermeister Andreas Heiroth:

Montag 18:00 Uhr - 20:00 Uhr

Gemeinde Kirchworbis, Bürgermeister Wolfgang Benisch:

Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Geschäftsstelle der gemeinsamen Schiedsstelle

der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften „Eichsfeld-Wipperaue“ Breitenworbis und „Eichsfelder Kessel“ Niederorschel:

Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“
Weststraße 2, 37339 Breitenworbis
Ansprechpartnerin Frau Rudat, Tel. 036074/77113
Informationen erhalten Sie im Bedarfsfall auch über die
Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“,
Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,
Ansprechpartnerin Frau Grimm, Tel. 036076/55720.

Polizeiinspektion Eichsfeld

**Kontaktbereichsbeamter der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ Weststr. 2, 37339 Breitenworbis
Zimmer Nr. 101, Erdgeschoss**

Herr PHM Mario Rjohann, Tel.: 036074 639268

Sprechzeiten:

Dienstag 15.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr

Jugendtreffs der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

Aktuelle Präsenzzeiten

Breitenworbis Mo: 14.00 - 21.00 Uhr 17.00 - 21.00 Uhr
Mi: 15.00 - 21.00 Uhr 18.00 - 21.00 Uhr
Bernterode Di: 15.00 - 18.00 Uhr
Haynrode Di: 18.30 - 21.00 Uhr
Do: 14.00 - 21.00 Uhr
Buhla & Ascherode Fr: 19.00 - 23.00 Uhr
Angebote für alle Ortschaften der VG
Mädchensachen Fr: 15.00 - 19.00 Uhr Treffpunkt Jugendclub

Rettungsleitstelle des Landkreises

03606/5066780 und 03606/19222

Notruf 112

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“
Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel

Kontakt:

Telefon: (036076) 569-0 E-Mail: service@waz-ek.de
Fax: (036076)56932 Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Montag 13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag u. Freitag 09.30 - 11.45 Uhr
Donnerstag 09.30 - 11.45 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr

Bereitschaftsdienst:

außerhalb der Geschäftszeiten

(036076) 569-0

in dringenden Fällen:

bei Verhinderung

Rettungsleitstelle Landkreis Eichsfeld: (03606) 50 66 780

Ortsnetzspülungen:

30.01.17 - 03.02.17: Gernrode, Breitenworbis
06.02.17 - 10.02.17 Haynrode, Buhla, Ascherode
(Änderungen vorbehalten,
genauere Infos über www.waz-ek.de möglich)

Bei Fragen rufen Sie uns bitte an.

In diesem Zusammenhang können zeitweise Trübungen nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie Ihren Hausanschluss entsprechend zu spülen.

Danke für Ihr Verständnis.

Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger

Annahmestelle für Bioabfälle

Gemeinde Breitenworbis OT Bernterode Hellberg

Öffnungszeiten:

Freitag 14:00 - 17:00 Uhr
Samstag 10:00 - 15:00 Uhr



Impressum

Amtsblatt der VG „Eichsfeld-Wipperaue“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“
Sitz: 37339 Breitenworbis, Weststraße 2, Tel. 036074/770, Fax 036074/77200,
E-Mail: poststelle@eichsfeld-wipperaue.de, Internet: www.eichsfeld-wipperaue.de
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue
Ansprechpartnerin: Frau Rudat, Tel.: 036074/77113, E-Mail: rudat@eichsfeld-wipperaue.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14tägig und wird kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue in den Mitgliedsgemeinden Bernterode, Breitenworbis, Buhla m. OT Ascherode, Gernrode, Haynrode und Kirchworbis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag (s. o.) bestellt und bezogen werden.

NUN KLAGT DIE LANDESREGIERUNG GEGEN DAS, WAS DAS EIGENE VOLK BEGEHRT!

„Das Volk hat das Vertrauen der Regierung verscherzt. Wäre es da nicht doch einfacher, die Regierung löste das Volk auf und wählte ein anderes?“ (Berthold Brecht)

Nun ist es amtlich: Die Landesregierung klagt gegen die Unterschriften von 41.000 Bürgern ihres Landes. Einmal mehr zeigt diese Klage, dass die Thüringer Landesregierung zu keinem Kompromiss bereit ist. Es zählen weder regionale Unterschiede noch gut aufgestellte Landkreise.

Eine Regierung die ihr Volk nicht hören will, soll sich nicht wundern! Auch das Volk wird sich eine andere Regierung wählen!

Deshalb kommt

am 21.01.2017 um 15.00 Uhr

auf dem Rossmarkt in Worbis.

Die Stadt **Leinefelde-Worbis lädt ein**, um den legendären Jahrestag der Kofferdemo von 1990 zu feiern.

Der Initiativkreis PRO Eichsfeld ist dabei und bittet alle Freunde und Unterstützer:

Kommt nach Worbis! Bringt Kerzen und Koffer mit! Eichsfelder mit Kisten und Kasten, wir lassen uns unsere Identität nicht nehmen! Es geht um das Eichsfeld.

Lasst uns aus dem Protest ein Fest der Eichsfelder machen.

Jetzt erst Recht!



Amtlicher Teil



**Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfeld-Wipperaue“**

Bekanntmachung

www.thueringertierseuchenkasse.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2017

Sehr geehrte Tierbesitzer, die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2017 zum **Stichtag 03.01.2017** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben,** werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird. **Ihre Thüringer Tierseuchenkasse**

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2017

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 28. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2017 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt

- 1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel** je Tier 4,20 Euro
 - 2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel**
 - 2.1 Rinder bis 24 Monate je Tier 6,00 Euro
 - 2.2 Rinder über 24 Monate je Tier 6,50 Euro
 - 3. Schafe und Ziegen**
 - 3.1 Schafe bis 9 Monate je Tier 0,10 Euro
 - 3.2 Schafe über 9 bis 18 Monate je Tier 1,00 Euro
 - 3.3 Schafe über 18 Monate je Tier 1,00 Euro
 - 3.4 Ziegen bis 9 Monate je Tier 2,30 Euro
 - 3.5 Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate je Tier 2,30 Euro
 - 3.6 Ziegen über 18 Monate je Tier 2,30 Euro
 - 4. Schweine**
 - 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung
 - 4.1.1 weniger als 20 Sauen je Tier 1,20 Euro
 - 4.1.2 20 und mehr Sauen je Tier 1,60 Euro
 - 4.2 Ferkel bis 30 kg je Tier 0,60 Euro
 - 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg
 - 4.3.1 weniger als 50 Schweine je Tier 0,90 Euro
 - 4.3.2 50 und mehr Schweine je Tier 1,20 Euro
- Absatz 4 bleibt unberührt.*
- 5. Bienenvölker** je Volk 1,00 Euro
 - 6. Geflügel**
 - 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne je Tier 0,07 Euro
 - 6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken je Tier 0,03 Euro
 - 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken je Tier 0,03 Euro

- 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken je Tier 0,20 Euro
- 7. **Tierbestände von Viehhändlern** = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
- 8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2017 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- 1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 in die Kategorie I eingestuft worden.
- 2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2017 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2017 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stellungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2017 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen.

Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2017 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind ver-

pflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2017 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2017 anzugeben.

Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend.

Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2017 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 18 Abs., 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 28. September 2016 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2017 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und vom 24. Oktober 2016 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 1. November 2016

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse



Bekanntmachung

25. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenworbis am 15.12.2016

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenworbis wurden zwei Beschlüsse gefasst, die hiermit amtlich bekannt gegeben werden:

**1. Beschluss Nr. 20-25-121/2016 vom 15.12.2016
Bestellung von Schiedspersonen für die gemeinsame Schiedsstelle der Gemeinden Breitenworbis, Buhla, Gernrode, Haynrode und Kirchworbis sowie Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff und Niederorschel**

- 1) Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt hiermit ausdrücklich den stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ und den Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ aus den 7 Interessenten für das Amt der Schiedsperson eine Vorauswahl zu treffen.
- 2) Der Gemeinrat stimmt der Wahl durch Herrn Michalewski und Herrn Böning zu und schlägt dem Amtsgericht Heiligenstadt vor,
Herrn Frank Iseke aus Breitenworbis OT Bernterode als Schiedsperson
und
Herrn Christian Müller aus Deuna als stellvertretende Schiedsperson
zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 17 Mitglieder
davon anwesend: 14 Mitglieder
Ja-Stimmen: 14 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Antrag angenommen.

**2. Beschluss Nr. 20-25-122/2016 vom 15.12.2016
Bewilligung der außerplanmäßigen Ausgabe
Abführung Beförsterungskosten 2016 und Holzvermarktungsgebühren der 5. DVO**

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe für die Abführung der Beförsterungskosten und der Holzvermarktungsgebühren der 5. DVO 2016 in Höhe von 5.154,19 € zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 17 Mitglieder
davon anwesend: 14 Mitglieder
Ja-Stimmen: 13 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: 1 Stimme
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Antrag angenommen.

Breitenworbis, den 16.12.2016

Cornelius Fütterer
Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer 2017

Die Gemeinde Breitenworbis setzt hiermit die Grundsteuererhebsätze für das Kalenderjahr 2017 wie folgt fest:

Grundsteuer A	271 v.H.
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	
Grundsteuer B (für Grundstücke)	389 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheid Erteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. Aug. 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeiten auf das Konto Nr. IBAN DE11820570700170000362, bei der KSK Eichsfeld, BIC HELADEF1EIC, zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ Sitz Breitenworbis während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Festsetzung der Grundsteuer gilt für die Grundstücke, die nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG erhoben wird, entsprechend dieser Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in 37339 Breitenworbis, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Zahlung der Grundsteuer

Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz (GrStG), wird die Grundsteuer zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Bei Kleinstbeträgen ist die Fälligkeit bei einem Jahresbetrag bis 15,00 € am 15.08. und bei einem Jahresbetrag bis 30,00 € am 15.02. und 15.08.

Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend von § 28 Abs. 1 und Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

Hundesteuer

Alle Hundehalter werden nochmals darauf hingewiesen, dass entsprechend der Hundesteuersatzung alle über 4 Monate alten Hunde unverzüglich anzumelden sind. Die Hundemarke wird gegen Entrichtung einer Gebühr von 2,50 € mit der Anmeldung ausgegeben. Die Hundesteuerbescheide gelten solange bis ein Änderungsbescheid bzw. ein neuer Bescheid erstellt wird. Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und am **01.07.2017** fällig.

Entsprechende Vordrucke zur Änderung der Jahresfälligkeit, Einzugsermächtigungen und Hunde-, An-, bzw. Abmeldeformulare erhalten Sie bei der Verwaltungsgemeinschaft unter der Tel.-Nr. 036074/77124, unter den E-Mail-Adressen.

koenig@eichsfeld-wipperaue.de, grimm@eichsfeld-wipperaue.de, sowie auf unserer Homepage (www.eichsfeld-wipperaue.de) unter der Rubrik virtuelle Verwaltung /Formulare.

Die Erteilung einer Einzugsermächtigung spart Kosten und Zeit. Sie gehen damit keinerlei Risiko ein, da diese jederzeit widerrufen werden kann.

**gez. Fütterer
Bürgermeister**

**Gewässerunterhaltungszweckverband
Eichsfeld (GZV Eichsfeld)**

**Hinweisbekanntmachung
der 2. Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld) vom 25.06.2013**

Mit Beschluss vom 19.12.2016, Beschluss Nr.: 17-2016, hat die 2. Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld) vom 25.06.2013 beschlossen. Die Verbandssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises zur Genehmigung vorgelegt und mit Bescheid vom 20.12.2016 genehmigt.

Die Verbandssatzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 41/2016 vom 20.12.2016 öffentlich bekannt gemacht. Die Verbandssatzung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, eingesehen werden.

**gez. Hartung
Verbandsvorsitzender**



Gemeinde Buhla

Bekanntmachung

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Buhla

Am **Mittwoch, dem 25.01.2017 19.30 Uhr** findet in dem Versammlungsraum im Gemeindeamt in Buhla, Karl-Marx-Straße 8, die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Buhla statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen.

Buhla, 10.01.2017

**Rüdiger Wetterau
Bürgermeister**

Festsetzung der Grundsteuer 2017

Die Gemeinde Buhla setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2017 wie folgt fest:

Grundsteuer A	
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v.H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheid Erteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. Aug. 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeiten auf das Konto Nr. IBAN DE86820570700170000079, bei der KSK Eichsfeld, BIC HELADEF1EIC, zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ Sitz Breitenworbis während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Festsetzung der Grundsteuer gilt für die Grundstücke, die nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG erhoben wird, entsprechend dieser Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in 37339 Breitenworbis, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Zahlung der Grundsteuer

Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz (GrStG), wird die Grundsteuer zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Bei Kleinbeträgen ist die Fälligkeit bei einem Jahresbetrag bis 15,00 € am 15.08. und bei einem Jahresbetrag bis 30,00 € am 15.02. und 15.08.

Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend von § 28 Abs. 1 und Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

Hundesteuer

Alle Hundehalter werden nochmals darauf hingewiesen, dass entsprechend der Hundesteuersatzung alle über 4 Monate alten Hunde unverzüglich anzumelden sind. Die Hundemarke wird gegen Entrichtung einer Gebühr von 2,50 € mit der Anmeldung ausgegeben. Die Hundesteuerbescheide gelten solange bis ein Änderungsbescheid bzw. ein neuer Bescheid erstellt wird. Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und am **01.07.2017** fällig.

Entsprechende Vordrucke zur Änderung der Jahresfälligkeit, Einzugsermächtigungen und Hunde-, An-, bzw. Abmeldeformulare erhalten Sie bei der Verwaltungsgemeinschaft unter der Tel.-Nr. 036074/77124, unter den E-Mail-Adressen.

koenig@eichsfeld-wipperaue.de,

grimm@eichsfeld-wipperaue.de, sowie auf unserer Homepage (www.eichsfeld-wipperaue.de) unter der Rubrik virtuelle Verwaltung /Formulare.

Die Erteilung einer Einzugsermächtigung spart Kosten und Zeit. Sie gehen damit keinerlei Risiko ein, da diese jederzeit widerrufen werden kann.

**gez. Wetterau
Bürgermeister**



Gemeinde Gernrode

Haushaltssatzung der Gemeinde Gernrode für das Haushaltsjahr 2017

1. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Gernrode die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 ThürKO).

2. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- 2.1 Mit Beschluss vom 30.11.2016, Beschluss Nr. 40-13-49/2016, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.
- 2.2 Der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld wurde die Haushaltssatzung mit Anlagen am 12.12.2016 vorgelegt. Mit Schreiben vom 15.12.2016 hat die Kommunalaufsicht die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu der im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditaufnahme erteilt. Die vorzeitige Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 wurde nach § 21 Abs. 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

3. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen liegt in der Zeit vom **20.01.2017 bis zum 06.02.2017** zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Kämmerei, in Breitenworbis, Weststraße 2, aus. Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres kann der Haushaltsplan mit Anlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ zu den bekannten Öffnungszeiten eingesehen werden.

Haushaltssatzung der Gemeinde Gernrode für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.600.300,00 Euro
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 559.500,00 Euro
ab

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 270.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 260.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat am 30. November 2016 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Gernrode, den 21. Dezember 2017

**Gemeinde Gernrode
Gerhard Hellrung
Bürgermeister**

(Siegel)

Aufgrund eines Formfehlers muss der Beschluss vom 09.05.2016 veröffentlicht werden:

Bekanntmachung

des Beschlusses Nr. 40-11-45/2016 vom 09.05.2016

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 WA „Vor dem Tore“ der Gemeinde Gernrode Änderungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode beschließt wie folgt: Der Bebauungsplan Nr. 7 WA „Vor dem Tore“ wird nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB geändert und erweitert. Maßgebend für die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist der Planentwurf vom Mai 2016.

Die Planungsleistungen sollen vom Ingenieurbüro Huke in Breitenworbis ausgeführt werden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird im Rahmen einer Informationsveranstaltung während einer Bürgermeistersprechstunde durchgeführt, in der die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt werden und in der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben wird.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder
davon anwesend: 11 Mitglieder
Ja-Stimmen: 10 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmhaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: Werner Huke
Damit ist der Antrag angenommen.

Gernrode, 10.01.2017

Gerhard Hellrung
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Festsetzung der Grundsteuer 2017

Die Gemeinde Gernrode setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2017 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v.H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheid Erteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. Aug. 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeiten auf das Konto Nr. IBAN DE38820570700170001040, bei der KSK Eichsfeld, BIC HELADEF1EIC, zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ Sitz Breitenworbis während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Festsetzung der Grundsteuer gilt für die Grundstücke, die nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG erhoben wird, entsprechend dieser Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ver-

waltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in 37339 Breitenworbis, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Zahlung der Grundsteuer

Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz (GrStG), wird die Grundsteuer zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Bei Kleinstbeträgen ist die Fälligkeit bei einem Jahresbetrag bis 15,00 € am 15.08. und bei einem Jahresbetrag bis 30,00 € am 15.02. und 15.08.

Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend von § 28 Abs. 1 und Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

Hundesteuer

Alle Hundehalter werden nochmals darauf hingewiesen, dass entsprechend der Hundesteuersatzung alle über 4 Monate alten Hunde unverzüglich anzumelden sind. Die Hundemarke wird gegen Entrichtung einer Gebühr von 2,50 € mit der Anmeldung ausgegeben. Die Hundesteuerbescheide gelten solange bis ein Änderungsbescheid bzw. ein neuer Bescheid erstellt wird. Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und am **01.07.2017** fällig.

Entsprechende Vordrucke zur Änderung der Jahresfälligkeit, Einzugsermächtigungen und Hunde-, An-, bzw. Abmeldeformulare erhalten Sie bei der Verwaltungsgemeinschaft unter der Tel.-Nr. 036074/77124, unter den E-Mail-Adressen.

koenig@eichsfeld-wipperaue.de,
grimm@eichsfeld-wipperaue.de, sowie auf unserer Homepage (www.eichsfeld-wipperaue.de) unter der Rubrik virtuelle Verwaltung /Formulare.

Die Erteilung einer Einzugsermächtigung spart Kosten und Zeit. Sie gehen damit keinerlei Risiko ein, da diese jederzeit widerrufen werden kann.

gez. Hellrung
Bürgermeister



Gemeinde Haynrode

Bekanntmachung

16. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haynrode am 14.12.2016

Im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haynrode wurden zwei Beschlüsse gefasst, die hiermit amtlich bekannt gegeben werden:

Beschluss Nr. 50-16-73/2016 vom 14.12.2016

Bestellung von Schiedspersonen für die gemeinsame Schiedsstelle der Gemeinden Breitenworbis, Buhla, Gernrode, Haynrode und Kirchworbis sowie Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff und Niederorschel

Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt hiermit ausdrücklich den stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ und den Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ aus den 7 Interessenten für das Amt der Schiedsperson eine Vorauswahl zu treffen.

Der Gemeinderat stimmt der Wahl durch Herrn Michalewski und Herrn Böning zu und schlägt dem Amtsgericht Heiligenstadt vor,
Herrn Frank Iseke aus Breitenworbis OT Bernterode als
Schiedsperson
und

Herrn Christian Müller aus Deuna als stellvertretende Schiedsperson zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder
 davon anwesend: 9 Mitglieder
 Ja-Stimmen: 9 Stimmen
 Nein-Stimmen: /
 Stimmenthaltungen: /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
 Damit ist der Antrag angenommen.

**Beschluss Nr. 50-16-74/2016 vom 14.12.2016
 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b Umsatzsteuergesetz - UStG), Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG**

Die Gemeinde Haynrode erklärt gegenüber dem Finanzamt Mühlhausen, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n.F. für sämtliche nach dem 1. Januar 2017 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015 zur Anwendung kommen soll. Es ist bekannt, dass die Erklärung für alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinde Haynrode gilt und nur mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden kann. Der Bürgermeister wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt form- und fristgerecht abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder
 davon anwesend: 9 Mitglieder
 Ja-Stimmen: 9 Stimmen
 Nein-Stimmen: /
 Stimmenthaltungen: /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
 Damit ist der Antrag angenommen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden zwei Beschlüsse, Beschluss Nr. 50-16-75/2016 und Beschluss Nr. 50-16-76/2016, gefasst, die nach Wegfall der Vertraulichkeitsgründe amtlich bekannt gegeben werden.

Haynrode, den 15.12.2016

**Andreas Heiroth
 Bürgermeister**

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeiten auf das Konto Nr. IBAN DE86820570700170000176, bei der KSK Eichsfeld, BIC HELADEF1EIC, zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ Sitz Breitenworbis während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Festsetzung der Grundsteuer gilt für die Grundstücke, die nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG erhoben wird, entsprechend dieser Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in 37339 Breitenworbis, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Zahlung der Grundsteuer

Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz (GrStG), wird die Grundsteuer zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Bei Kleinbeträgen ist die Fälligkeit bei einem Jahresbetrag bis 15,00 € am 15.08. und bei einem Jahresbetrag bis 30,00 € am 15.02. und 15.08.

Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend von § 28 Abs. 1 und Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

Hundesteuer

Alle Hundehalter werden nochmals darauf hingewiesen, dass entsprechend der Hundesteuersatzung alle über 4 Monate alten Hunde unverzüglich anzumelden sind. Die Hundemarke wird gegen Entrichtung einer Gebühr von 2,50 € mit der Anmeldung ausgegeben. Die Hundesteuerbescheide gelten solange bis ein Änderungsbescheid bzw. ein neuer Bescheid erstellt wird. Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und am **01.07.2017** fällig.

Entsprechende Vordrucke zur Änderung der Jahresfälligkeit, Einzugsermächtigungen und Hunde-, An-, bzw. Abmeldeformulare erhalten Sie bei der Verwaltungsgemeinschaft unter der Tel.-Nr. 036074/77124, unter den E-Mail-Adressen.

koenig@eichsfeld-wipperaue.de, grimm@eichsfeld-wipperaue.de, sowie auf unserer Homepage (www.eichsfeld-wipperaue.de) unter der Rubrik virtuelle Verwaltung /Formulare.

Die Erteilung einer Einzugsermächtigung spart Kosten und Zeit. Sie gehen damit keinerlei Risiko ein, da diese jederzeit widerrufen werden kann.

**gez. Heiroth
 Bürgermeister**



Bekanntmachung

17. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haynrode

Am Donnerstag, dem 26.01.2017 um 19.00 Uhr findet in dem Dorfmuseum, Hagenstraße 1, die 17. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haynrode statt.
 Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen bzw. der Internetseite www.eichsfeld-wipperaue.de.

Haynrode, den 09.01.2017
**Andreas Heiroth
 Bürgermeister**

Festsetzung der Grundsteuer 2017

Die Gemeinde Haynrode setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2017 wie folgt fest:

Grundsteuer A	
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v.H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheid Erteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. Aug. 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchworbis für das Haushaltsjahr 2017

1. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Kirchworbis die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 bekannt. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung und diese Bekanntmachung

betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 ThürKO).

2. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

2.1 Mit Beschluss vom 05.12.2016, Beschluss Nr. 60-24-89/2016, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

2.2 Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld wurde die Haushaltssatzung mit Anlagen am 12.12.2016 vorgelegt. Mit Schreiben vom 13.12.2016 hat die Kommunalaufsicht die Haushaltssatzung 2017 bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

3. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen liegt in der Zeit vom 20.01.2017 bis zum 06.02.2017 zu den bekannten Öffnungszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Kämmeri, in Breitenworbis, Weststraße 2, aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres kann der Haushaltsplan mit Anlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ zu den bekannten Öffnungszeiten eingesehen werden.

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchworbis für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.345.400,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	170.700,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	271 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v.H.
2. Gewerbesteuer	395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 210.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat am 05. Dezember 2016 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Kirchworbis, 21. Dezember 2016

Gemeinde Kirchworbis
Wolfgang Benisch
Bürgermeister

(Siegel)

1. Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kirchworbis

1. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Kirchworbis die 1. Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 ThürKO).

2. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

2.1 Mit Beschluss vom 05.12.2016, Beschluss Nr. 60-24-94/2016, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis die Satzungsänderung beschlossen.

2.2 Der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld wurde die Satzungsänderung am 14.12.2016 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 15.12.2016 hat die Kommunalaufsicht die Satzungsänderung bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Gemeinde Kirchworbis **Beschluss Nr. 60-24-94/2016 vom 05.12.2016**

1. Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kirchworbis

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 244 ff.), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160), sowie § 1, § 2 und § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis die Satzungsänderung:

Artikel 1 - Änderung

(1) Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kirchworbis vom 26.08.2013 wird entsprechend des Absatzes 2 geändert.

(2) In der Anlage 1 „Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kirchworbis“ - wird folgende Änderung vorgenommen:

2.3.2 Löschfahrzeug (LF)	€/ Std.
LF 8	130,00 €
LF 8/6	130,00 €
LF 10/6	130,00 €
LF 16/12	143,00 €
HLF / HLF 20	143,00 €
TLF 16/24	137,00 €
TLF 24/50	138,00 €
KLF-Th (nach technischer Richtlinie)	140,00 €
KLF / MTW	90,00 €

Artikel 2 - Inkrafttreten

Der Artikel 1 Abs. 2 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchworbis, den 21.12.2016
Wolfgang Benisch
Bürgermeister

- Dienstsiegel -